

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 6. Mai 2010 Geschäftszeichen:
II 24-1.9.1-1976/10

Zulassungsnummer:

Z-9.1-1976

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2015

Antragsteller:

VERPA-SENCO B.V.

Pascallaan 88, 8218 NJ LELYSTAD, NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Verzinkte Senco-Heftklammern Typ N und Typ Q als Verbindungsmittel im Holzbau für langfristige oder ständige Beanspruchungen auf Herausziehen



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-1976 vom 17. Februar 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 18. April 1974 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Senco-Heftklammern Typ N und Typ Q sind aus verzinktem runden Stahldraht hergestellte mechanische Verbindungsmittel für den Holzbau mit den in den Anlagen dargestellten Formen und Maßen (siehe z. B. Anlage 1).

1.2 Anwendungsbereich

Für den Anwendungsbereich gelten:

DIN 1052:2008-12 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregel und Bemessungsregeln für den Hochbau

Die Klammern dürfen auch langfristig oder ständig auf Herausziehen beansprucht werden.

2 Bestimmungen für die Klammern

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Klammern

2.1.1.1 Die Senco-Heftklammern Typ N müssen aus verzinktem runden Stahldraht mit einer Zugfestigkeit $\geq 850 \text{ N/mm}^2$ und einer Zinkauflage $\geq 50 \text{ g/m}^2$ hergestellt werden. Der Drahtdurchmesser muss $d_n = 1,53 \text{ mm} \pm 0,03 \text{ mm}$ betragen.

2.1.1.2 Die Senco-Heftklammern Typ Q müssen aus verzinktem runden Stahldraht mit einer Zugfestigkeit $\geq 800 \text{ N/mm}^2$ und einer Zinkauflage $\geq 50 \text{ g/m}^2$ hergestellt werden. Der Drahtdurchmesser muss $d_n = 1,83 \text{ mm} \pm 0,03 \text{ mm}$ betragen.

2.1.2 Beharzung

Die Klammern müssen mindestens auf der Länge L_H nach den Anlagen 1 und 2 gleichmäßig beharzt sein.

Als Beharzungsmaterial¹ für Klammern nach Abschnitt 2.1.1.1 bis 2.1.1.2 darf nur Beharzungsmaterial der Bezeichnung E 0164 AE verwendet werden.

2.1.3 Die Eignung der Klammern muss nach DIN 1052:2008-12, Abschnitt 12.7 (1) nachgewiesen sein (siehe Abschnitt 2.3.3).

2.2 Kennzeichnung

Die Liefereinheit (z. B. Verpackung) der Klammern muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss auf der Liefereinheit folgende Angabe gemacht werden:

"Klammer auch für langfristige oder ständige Beanspruchung auf Herausziehen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-1976".

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klammern mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Prüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

¹

Die Zusammensetzung des Beharzungsmaterials ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist mindestens die Beharzung nach Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Prüfung der Klammern durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Eignungsprüfung und den zugehörigen Bericht gilt DIN 1052:2008-12, Abschnitt 12.7 (1) mit Anhang C.2.

Die Überprüfung der Beharzung (Bezeichnung, Länge und Gleichmäßigkeit) nach Abschnitt 2.1 ist in die Prüfungen nach DIN 1052:2008-12, Anhang C.2, einzubeziehen.

Die Beharzung ist in dem Bericht nach DIN 1052:2008-12, Anhang C.2, zu vermerken.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Es gilt DIN 1052:2008-12, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

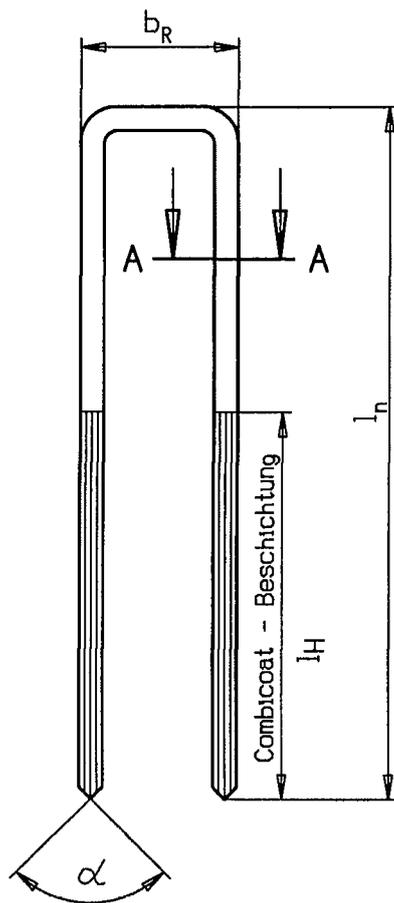
Der Bemessungswert der Tragfähigkeit je Klammer für langfristige oder ständige Beanspruchung auf Herausziehen beträgt 70 N.

4 Bestimmungen für die Ausführung

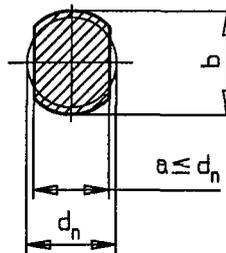
Für die Ausführung gilt DIN 1052:2008-12, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Bei langfristiger oder ständiger Beanspruchung auf Herausziehen (z. B. durch untergehängte Decken oder Deckenteile) muss das Holz beim Einschlagen der Klammern stets trocken sein (Holzfeuchte $u \leq 20\%$). Die Einschlagtiefe muss beim Klammertyp N mindestens 20 mm und beim Klammertyp Q mindestens 22 mm betragen. Der Winkel zwischen Klammerrücken und Holzfaserrichtung muss mindestens 30° betragen.

TYPE	Q
l_n	$25.0 \pm 0.5 - 63.0 \pm 0.5$
d_n	1.83
a	1.71 ± 0.03
b	1.88 ± 0.03
b_R	11.4 ± 0.3
l_H	≥ 25
α	$65^\circ - 95^\circ$



A - A
(vergrößert)



Werkstoff des Klammerrohdrahtes :

- Bezeichnung:
verzinkter runder Stahldraht
- Zugfestigkeit :
> 800 N/mm²
- Bruchdehnung bei $l_0 = 100$ mm :
> 4%
- Zinkauflage : > 50 g/m²

550 041 00 C 04.10

Verpa Senco B.V.
Pascallaan 88
NL 8218 NJ Lelystad

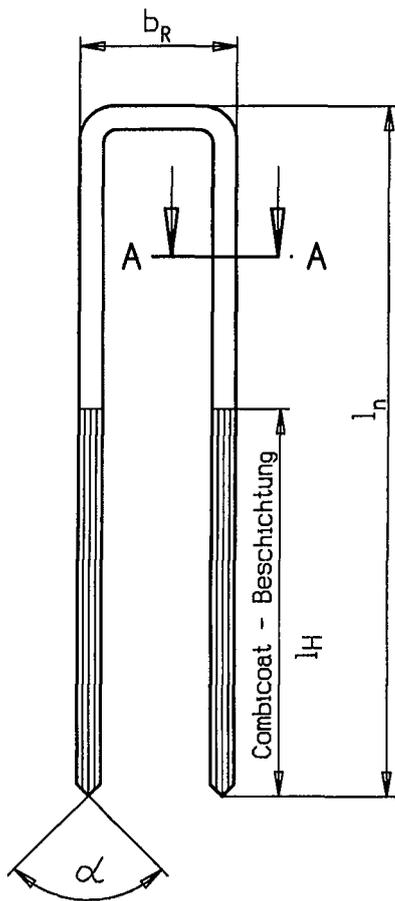
Senco - Klammer
Typ Q

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-9.1.1976
vom

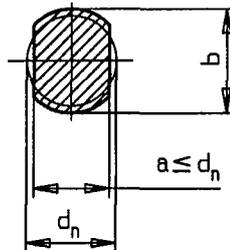
6. Mai 2010



TYPE	N
l_n	25.0±0.5 - 63.0±0.5
d_n	1.53
a	1.4±0.03
b	1.58±0.03
b_R	10.8±0.3
l_H	≥ 25
α	70°±5°



A - A
(vergrößert)



Werkstoff des Klammerrohdrahtes :

- Bezeichnung:
verzinkter runder Stahldraht
- Zugfestigkeit :
> 850 N/mm²
- Bruchdehnung bei $l_0 = 100$ mm :
> 4%
- Zinkauflage : > 50 g/m²

990 051 00 D 05.10

Verpa Senco B.V.
Pascallaan 88
NL 8218 NJ Lelystad

Senco - Klammer
Typ N

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-9.1.1976
vom

6. Mai 2010

